



Sicherheit oder Spionage?

Private Videoüberwachung in Österreich im Spannungsfeld von Prävention und Datenschutz

Wien, 20.09.2023

Durchgeführt im Auftrag von: Dr. Armin Kaltenecker
Forschungsbereich Eigentumsschutz

Sicherheit oder Spionage?

Private Videoüberwachung in Österreich im Spannungsfeld von Prävention und Datenschutz

Autorinnen

Patricia Jeßner, BA

Mag. Dagmar Lehner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Methodik	5
2.1. Bevölkerungsbefragung	5
3. Recht wissenswert: Videodaten - personenbezogene Daten: Was ist erlaubt?	6
3.1. Personenbezogene Daten	6
3.2. Wann sind Videoaufnahmen zulässig?	6
3.3. Welche Pflichten haben Überwachende?	7
3.4. Sonderfälle	8
3.5. Häufige Fragen zur Videoüberwachung	9
4. Ergebnisse	10
4.1. Nutzung	10
4.1.1. Fact Box: Private Videoüberwachung in Österreich	19
4.2. Meinungen und Einstellungen zur privaten Videoüberwachung	20
4.2.1. Meinungskompass: Einstellung zu Videoüberwachung in Kürze	22
5. Anwendungshinweise	23

1. Einleitung

Vor nicht allzu langer Zeit wurde die Installation einer Videoüberwachungsanlage am eigenen Haus zu Sicherheitszwecken noch als ein eher **drastisches und teures Unterfangen** angesehen. Doch dem ist heute nicht mehr so: **Mit der Zugänglich- und Erschwinglichkeit moderner Technologien** scheint eine derartige Installation für Hausbesitzer*innen **keine abwegige Entscheidung** mehr zu sein. **Knapp die Hälfte der Österreicher*innen nutzen bereits derlei technologische Hilfsmittel**. Kameras erfüllen nicht nur Überwachungs- und Kontrollfunktionen, sie tragen auch zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei. Auch die Täterstudie des KFV¹ zeigt, dass Überwachungskameras zur Sicherheit beitragen können. So gaben die verurteilten Einbrecher*innen mehrheitlich an, dass sie beim Vorhandensein einer Kamera das Haus meiden und keinen Einbruchversuch wagen würden.

Überwachungskameras filmen ihre unmittelbare Umgebung und speichern das Geschehen als Video oder in Form von Bildern ab. Viele Modelle sind auch imstande, Bewegungen oder Geräusche eigenständig zu registrieren und die Aufzeichnung automatisch zu starten und zu stoppen. Sicherheitskameras sind vielfältig einsetzbar und kommen in Österreich vor allem im privaten Bereich (vor dem Haus, in Banken, bei Versicherungen etc.) zum Einsatz. Sie können als Zugangsschutz genutzt werden, auf Notfallsituationen aufmerksam machen oder wichtige Hinweise bei der Aufklärung von Straftaten liefern. **Mittels Überwachungskameras kann die Polizei sowohl Verbrechen verhindern als auch Kriminalfälle mit materiellen Beweisen schneller aufklären**. Im Fall der Wiener „Schließfacheinbrecher“ beispielsweise konnten die Täter anhand der gestochenen scharfen Überwachungskamerabilder erfolgreich ausgeforscht und verhaftet werden.²

¹ Täterstudie 2017, KFV

² <https://www.derstandard.at/story/2000121929737/polizei-analysiert-kleidung-der-panzerknacker>

2. Methodik

2.1. Bevölkerungsbefragung

Das KfV hat gemeinsam mit dem Markt- und Sozialforschungsinstitut Consent eine Erhebung in der österreichischen Bevölkerung durchgeführt, um einen Eindruck von der Verbreitung privater Videoüberwachung in Österreich und den diversen Meinungen und Einstellungen zu diesem Thema zu erhalten.

Beschreibung des Samples	
Stichprobengröße:	Gesamt n=1000, Nutzer*innen n=419
Zielgruppe:	Österreichische Bevölkerung ab 18 Jahren
Methode:	Online
Feldzeit:	07.10. – 14.10.2021
Thema:	Private Videoüberwachung in Österreich: Verbreitung und Einschätzung
Ergebnisse:	Daten gewichtet

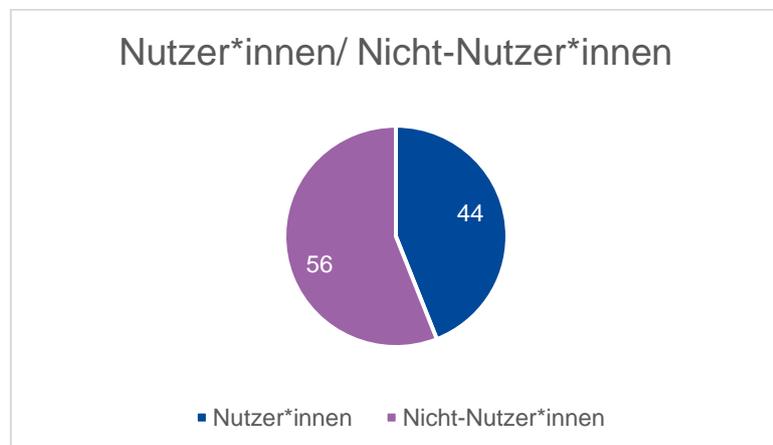


Abbildung 1: Sample Nutzer*innen/Nicht-Nutzer*innen

3. Recht wissenswert: Videodaten - personenbezogene Daten: Was ist erlaubt?

Rechtsquellen

DSGVO: Art 6 Abs 1 lit f

DSFA-V, DSFA-AV

3.1. Personenbezogene Daten

Dabei handelt es sich um all jene Daten, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen. Dazu zählen jedenfalls Merkmale wie Name einer Person, Standortdaten, Kfz-Kennzeichen, aber auch Video- oder Audioaufzeichnungen sowie Fotos, die Personen erkennbar zeigen. Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen sie den besonderen Grundsätzen des Datenschutzrechts: **Es gilt bspw. jedenfalls so wenige Daten wie möglich zu verarbeiten** (Grundsatz der Datenminimierung).

Ausnahmen: Rein persönliche oder familiäre Aufnahmen unterliegen nicht den strengen Regeln des Datenschutzes, die DSGVO ist nicht anwendbar (z. B. Urlaubsfotos, Bilder von Familienfeiern für den Privatgebrauch).

Aufnahmen, auf denen persönliche Merkmale (etwa Gesichter, Kfz-Kennzeichen) nicht identifizierbar sind (sogenannte anonyme Daten), fallen ebenfalls **nicht in den Anwendungsbereich** der DSGVO.

3.2. Wann sind Videoaufnahmen zulässig?

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:³

- **Berechtigtes Interesse der verantwortlichen Person**⁴ (= datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage) liegt vor. Etwa dann, wenn die Datenverarbeitung den Schutz des Lebens sowie der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit von Personen oder des Eigentums bewirken soll (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung).
- **Es sind keine gelinderen Mittel** (bspw das Anbringen von Sicherungssystemen) **einsetzbar** (Verhältnismäßigkeit).
- **Die Überwachung erfolgt zeitlich und örtlich nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß** (Datenminimierung).
- **Kennzeichnung**, bspw durch Hinweisschilder (Transparenzgebot).
- Die **Aufnahmen** werden in regelmäßigen Abständen **überschrieben/gelöscht** (zulässig ist eine Speicherdauer von bis zu 72 Stunden).
- Die **Auswertung** der Aufnahmen erfolgt nur **im Anlassfall**, wenn etwa ein Schaden (zB Sachbeschädigung) vorliegt.

³ dsb.gv.at

⁴ Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Weiters: bei Einwilligung der betroffenen Person oder gesetzlicher Anordnung

Was ist nicht erlaubt:



Das Überwachen öffentlicher (Verkehrs-)flächen ist **nicht zulässig**. Ausnahmsweise darf ein kleiner Teil eines Gehsteigs oder einer Straße dann gefilmt werden, wenn der Zweck der Videoüberwachung anders nicht erfüllbar wäre (Bsp: Überwachung einer Hausfassade - max. 50 cm sind zulässig). **Nicht zulässig ist weiters das Filmen von Nachbargrundstücken.**

3.3. Welche Pflichten haben Überwachende?

- Die Videoüberwachung ist (durch Hinweisschilder, aus denen die verantwortliche Person hervorgeht) zu **kennzeichnen**.
- Jede Verarbeitung ist zu **protokollieren**.
- **Datensicherheitsmaßnahmen** sind zu ergreifen, und es ist dafür zu sorgen, dass der **Zugang** zu den Bildern **durch Unbefugte ausgeschlossen** ist.
- Eine Aufbewahrung der Daten für **72 Stunden** ist zulässig. Darüber hinaus muss die Speicherdauer verhältnismäßig sein und begründet werden.
- **Achtung:** Eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (umfassende Dokumentation und Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge iSe Risikobewertung; ersetzt die frühere Meldung an die DSB), die der Verantwortliche vor der Inbetriebnahme durchzuführen hat, ist erforderlich **bei Bild- (und Akustik-)verarbeitungen**, die dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten, zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften dienen, die nicht ausschließlich vom Verantwortlichen und von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Nutzungsberechtigten genutzt werden (gilt für Mehrparteienhäuser).

Sonderfall Echtzeit-Überwachung

! Kamerasysteme, die ausschließlich live übertragen (keine Speicherung), unterliegen keiner DS-Folgenabschätzung (alle anderen Voraussetzungen der DSGVO müssen dennoch gegeben sein).

Tipp:

- **Videoüberwachung in Wohnhäusern/Eigentum**
Im Wohnungseigentum gilt für die Installierung von Videoanlagen an allgemeinen Teilen der Liegenschaft, dass alle Wohnungseigentümer zustimmen müssen.
- **Mieter und Videoüberwachung**
Eine Interessensabwägung im Einzelfall ist vorzunehmen, bei der das Sicherheitsbedürfnis des Vermieters (Schutz seines Eigentums und der Mieter vor Sachbeschädigung und unbefugtem Eindringen) dem Recht des Mieters auf Achtung der Privatsphäre (keine Überwachung von Wohnungseingängen) gegenüberzustellen ist.

3.4. Sonderfälle

Kamera-Attrappen

Eine bloße Attrappe einer Videokamera, die gar keine Daten aufzeichnet, fällt nicht unter das Datenschutzrecht.

Jedoch Achtung: Im Zusammenhang mit nicht als solche erkennbaren Videokameraattrappen ist entscheidend, dass **Nachbarn/Hausbewohner durch vermeintliche Überwachungsmaßnahmen nicht gestört oder belästigt werden**. Muss sich eine Person immer kontrolliert fühlen, wenn sie das Haus betritt oder verlässt oder sich in ihrem Garten aufhält, bewirken Überwachungsmaßnahmen, selbst wenn das Gerät nur eine Attrappe einer Videokamera sein sollte, einen **Eingriff in die Privatsphäre** und können daher nicht gerechtfertigt sein (zivilrechtliche Klagen können drohen).

Kfz-Dashcam

Dabei handelt es sich um Videokameras, die etwa am Armaturenbrett eines Kfz angebracht werden und Bilder von der Fahrt aufzeichnen. **Im Regelfall sind diese unzulässig, weil die meisten Produkte aufgrund ihrer Einstellung (Aufnahmebereich, Speicherdauer) andere Verkehrsteilnehmer in deren Grundrecht auf Datenschutz beeinträchtigen**. Es bedarf einer Einzelfallbetrachtung, als gänzlich unzulässig können Dashcams nicht eingestuft werden (Kriterien für die Zulässigkeit u.a.: ausschließlicher Zweck ist die Dokumentation eines Unfallherganges/keine großflächige Überwachung – Kamerawinkel, Auflösung beachten und auf das Nötigste beschränken/zeitlich sehr eng begrenzte Speicherung).

3.5. Häufige Fragen zur Videoüberwachung

Auf meinem Grundstück wurde eingebrochen, ich möchte nun alles mittels Kamera überwachen, auch die Zufahrtsstraße. Woran muss ich mich halten?

- Die DSGVO gibt alle notwendigen Kriterien für den Einsatz einer Videoüberwachung auf Privatgrundstücken vor. Ein berechtigtes Interesse, wie zB der Schutz des Eigentums, ist ein zulässiger Rechtfertigungsgrund für eine Datenverarbeitung.
- Achtung: Nicht erlaubt ist es, öffentlichen Grund zu filmen. Ausnahmsweise dürfen max. 50 cm eines Gehsteigs oder einer Straße dann gefilmt werden, wenn der Zweck der Videoüberwachung anders nicht erfüllbar wäre. Nicht zulässig ist weiters das Filmen von Nachbargrundstücken ohne Zustimmung.

Was ist eine DS-FA?

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine umfassende Risikobewertung: Alle Verarbeitungsvorgänge sind zu dokumentieren und zu beschreiben.

Ich speichere bei meinem Überwachungssystem keine Bilder, was muss ich beachten?

Bei sogenannten Echtzeit-Aufnahmen, also ohne Speicherung, gelten alle Kriterien der DSGVO mit der Besonderheit, dass keine datenschutzrechtliche Folgenabschätzung nötig ist.

Ich möchte eine Kamera installieren. Muss ich das melden?

Es besteht keine Meldepflicht an Behörden wie bspw. die Datenschutzbehörde. Als verantwortlicher Person obliegt Ihnen allerdings die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften vor Inbetriebnahme.

Dank neuer Technologie zeichnet meine Kamera so auf, dass alle Personenkennzeichen automatisiert verpixelt dargestellt werden. Was muss ich darüber hinaus in puncto Datenschutz beachten?

Wenn keine Personendaten erkennbar sind (Gesichter, Kennzeichen), handelt es sich um anonyme Daten, und die DSGVO ist nicht anwendbar. Siehe Stufenplan (Abbildung 14).

4. Ergebnisse

4.1. Nutzung

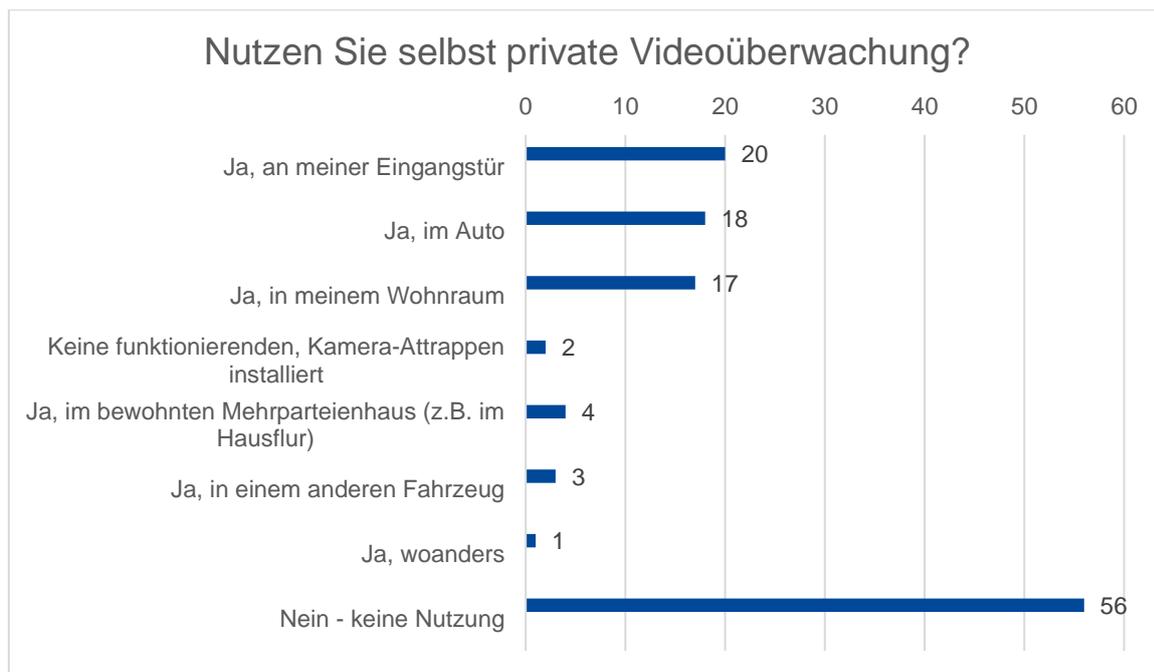


Abbildung 2: Selbstnutzung privater Videoüberwachung (n=1000 Total, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Bereits über **40 % der Österreicher*innen nutzen eine private Videoüberwachung, jede*r fünfte Befragte hat eine Kamera an der Eingangstür installiert**. 56 % der Befragten geben an, keine Videoüberwachung zu nutzen. **18 % der Befragten verwenden Kameras (auch) im Auto**. Zieht man einen Vergleich zwischen einer Nutzung am Land und in der Stadt, so geben in ländlichen Gebieten deutlich mehr Personen an, eine private Kameraüberwachung zu nutzen. (Vgl. Land: 47 % / Stadt: 38 %)

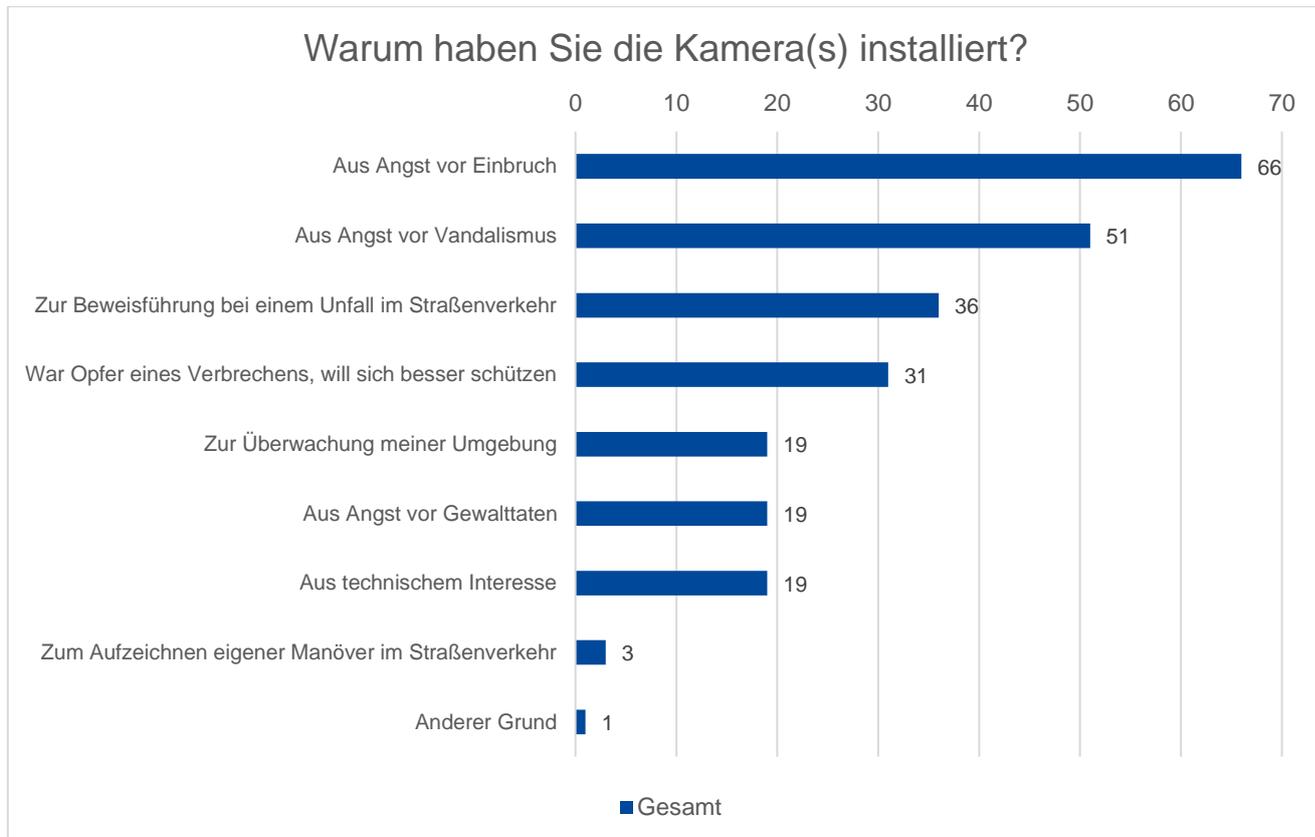


Abbildung 3: Grund der Kamerainstallation (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Überwachungskameras werden in erster Linie aus Angst vor Einbrüchen installiert. 66 % der Nutzer*innen verwenden die Kameras primär aus diesem Zweck. Aus Angst vor Vandalismus verwenden 51 % der Videoüberwachenden ihre Kameras, 36 % zur Beweisführung im Straßenverkehr. Auffallend ist, dass sich ältere Personen (73 %) häufiger vor Einbrüchen fürchten als jüngere (56 %). Jüngere filmen dafür häufiger als Ältere aus technischem Interesse (- 40 J: 25 %/ +40 J: 14 %) oder um die eigenen Manöver im Straßenverkehr aufzuzeichnen (- 40 J: 4%/ +40 J: 3%).

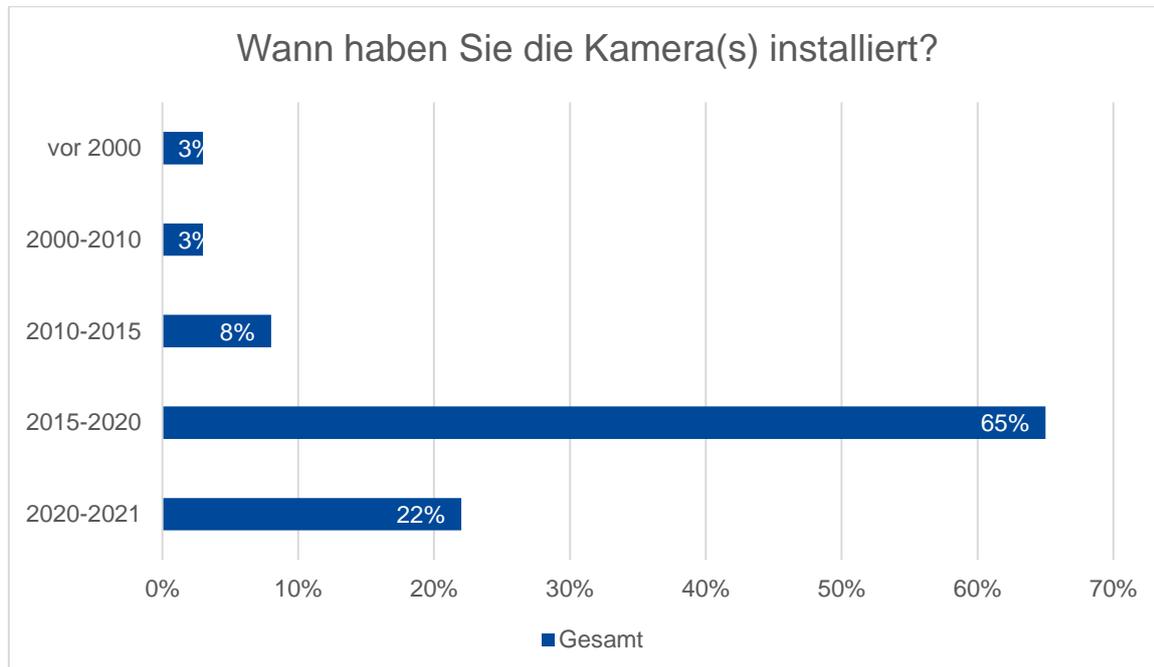


Abbildung 4: Zeitpunkt der Installation (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Zwischen 2015 und 2020 fand ein regelrechter Boom an Überwachungskameras in Österreich statt. In dieser kurzen Zeitspanne von nur fünf Jahren wurden **66 % aller Kameras in Betrieb genommen**. Hier kann man davon ausgehen, dass sich viele Bewohner*innen durch die wachsende Verfügbarkeit und das verbesserte Preis-Leistungs-Verhältnis dazu ermutigt fühlten, in solche Systeme zu investieren. Durch technologische Fortschritte, Massenproduktion und wachsenden Wettbewerb sind die Kosten für Überwachungstechnologie gesunken, wodurch sie für eine breitere Bevölkerungsschicht erschwinglich wurde.

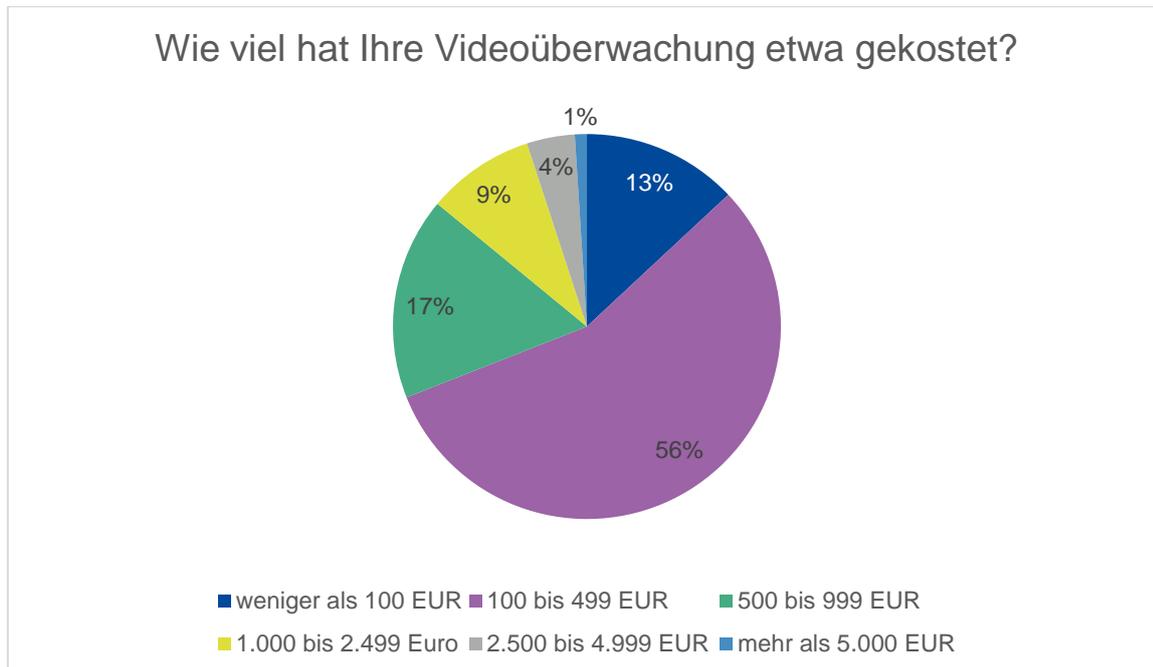


Abbildung 5: Kosten Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

In Österreich zeigt sich ein klarer Trend, wenn es um das Thema Videoüberwachung geht. Eine **deutliche Mehrheit der Bevölkerung (56 %)** entscheidet sich beim Kauf eines Überwachungssystems für **Modelle im Preissegment zwischen 100 und 499 Euro**. Dies spiegelt das Bedürfnis vieler Menschen wider, ihre Heime und Eigentum zu schützen, ohne dabei ein Vermögen ausgeben zu müssen. Hochpreisige Überwachungssysteme, die über den Preis von 499 Euro hinausgehen, sind im Vergleich dazu eher selten in österreichischen Haushalten zu finden

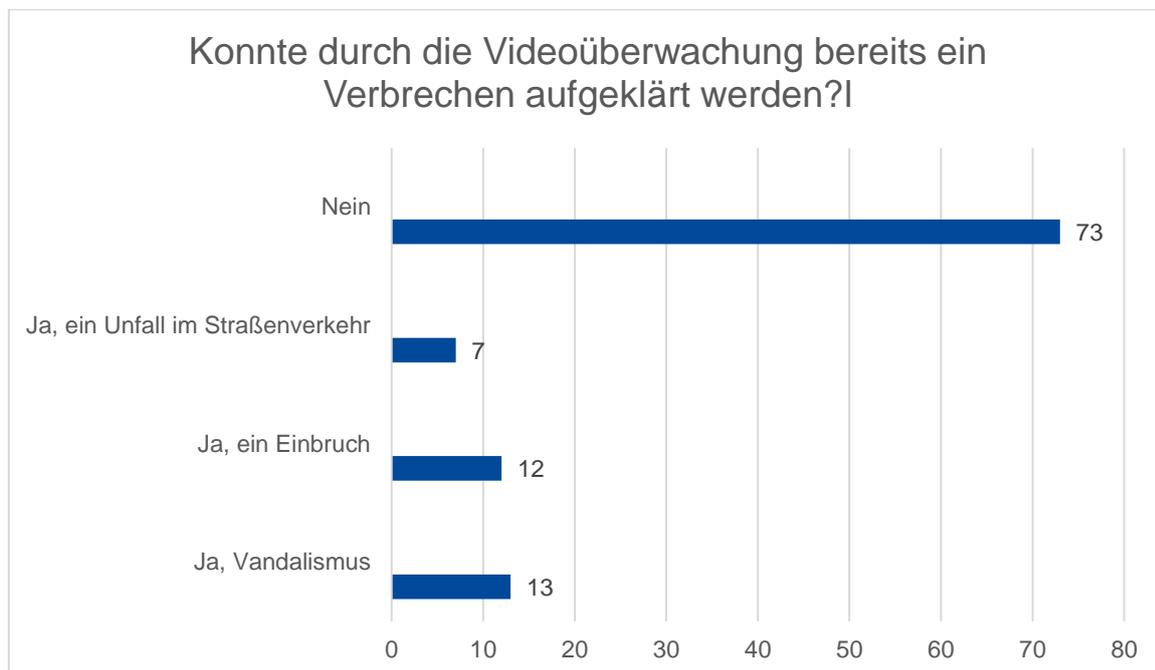


Abbildung 6: Aufgeklärte Verbrechen (n=419, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Laut der Befragung hat für **ein Viertel (25 %) der Nutzer*innen die Videoüberwachung bereits zur Aufklärung von Verbrechen, nämlich Vandalismus und Einbruch, beigetragen**. Jedoch berichten 73 % der Befragten, dass ihre Kameras bislang noch nicht bei der Aufdeckung von Straftaten geholfen haben. Dies deutet darauf hin, dass, obwohl Überwachungskameras ein wertvolles Werkzeug sein können, ihre Effizienz stark von der Situation und dem Kontext abhängt.

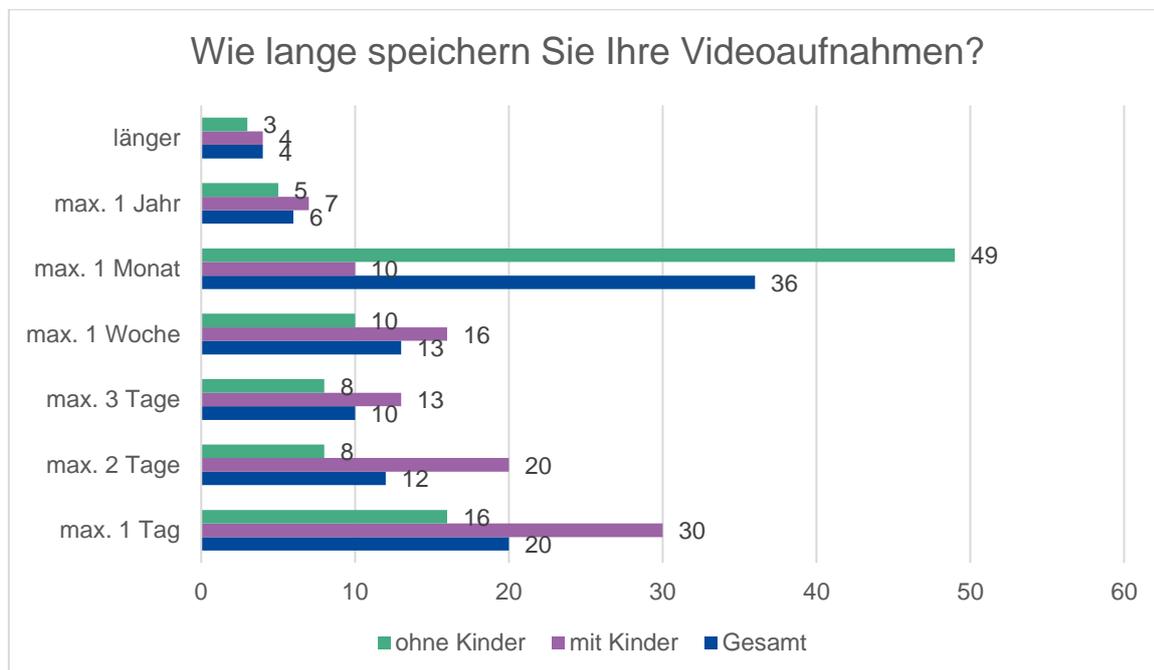


Abbildung 7: Dauer Videospeicherung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Bei privater Videoüberwachung darf eine Aufnahme maximal 72 Stunden gespeichert werden, und das auch nur, wenn die Überwachung an sich erlaubt ist. Schon das kurzzeitige Speichern unzulässiger Aufnahmen kann strafrechtliche Folgen haben. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer muss gerechtfertigt und angemessen sein. **Trotz dieser Regelungen beachten lediglich 42% der Nutzer*innen das 72-Stunden-Limit.** Bei Eltern ist die Regelbefolgung höher: 63% derer mit Kindern löschen ihre Aufnahmen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums.

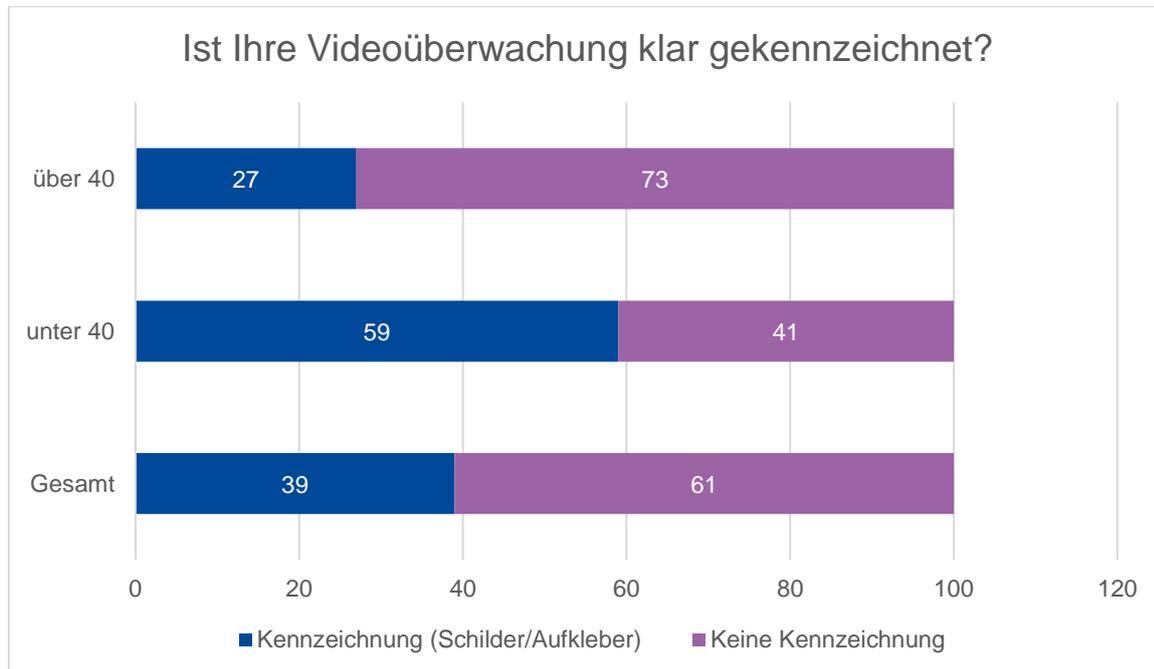


Abbildung 8: Kennzeichnung Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Bei 39 % der Nutzerinnen privater Videoüberwachung findet sich eine schriftliche Information zur Überwachung. Jüngere Studienteilnehmerinnen unter 40 Jahren sind in dieser Angelegenheit umsichtiger und kennzeichnen mehrheitlich die Überwachung. Im Gegensatz dazu nehmen es über 40-Jährige mit 73 % weniger genau und lassen solche Hinweise oft weg. Das bedeutet, dass in **61 % der Fälle keine klare Kennzeichnung der Videoüberwachung** vorliegt.

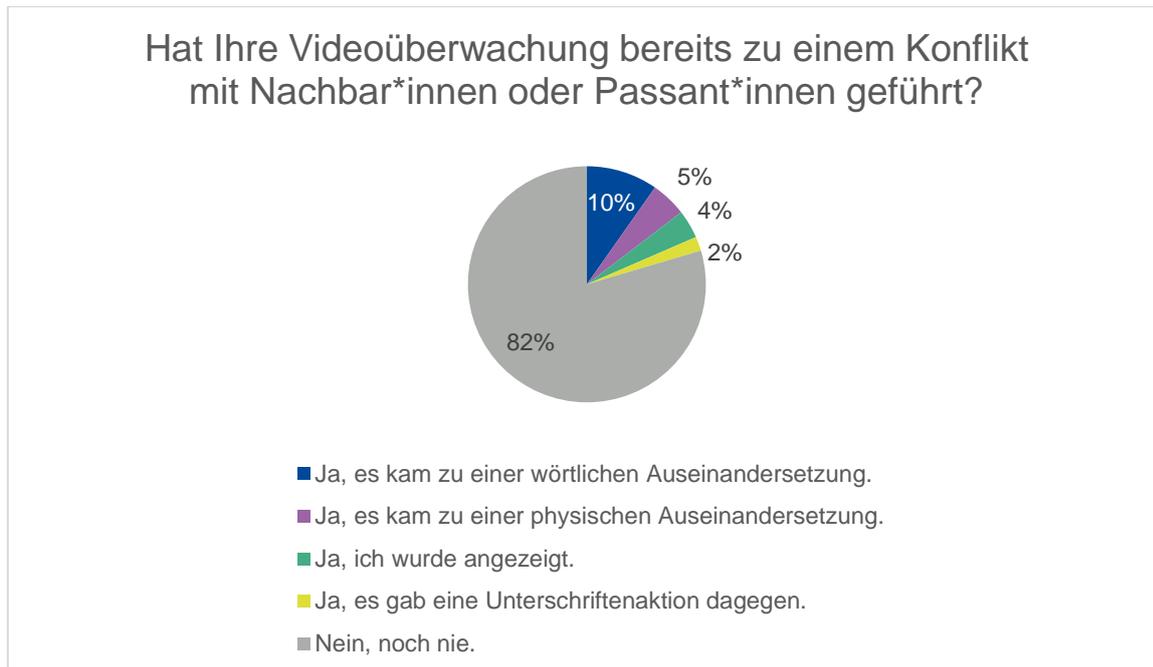


Abbildung 9: Konflikte wegen Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Bei der Nutzung von Videoüberwachungssystemen ist nicht immer alles reibungslos. Tatsächlich berichten **19 % der Kamera-Nutzer*innen von Konflikten**, die im Kontext ihrer Überwachungsmaßnahmen entstanden sind. Bemerkenswerterweise eskalierten **5 % dieser Fälle soweit, dass es zu physischen Auseinandersetzungen** kam. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, nämlich bei 82 %, wird die Videoüberwachung ohne jegliche Unstimmigkeiten oder Konflikte betrieben wird.

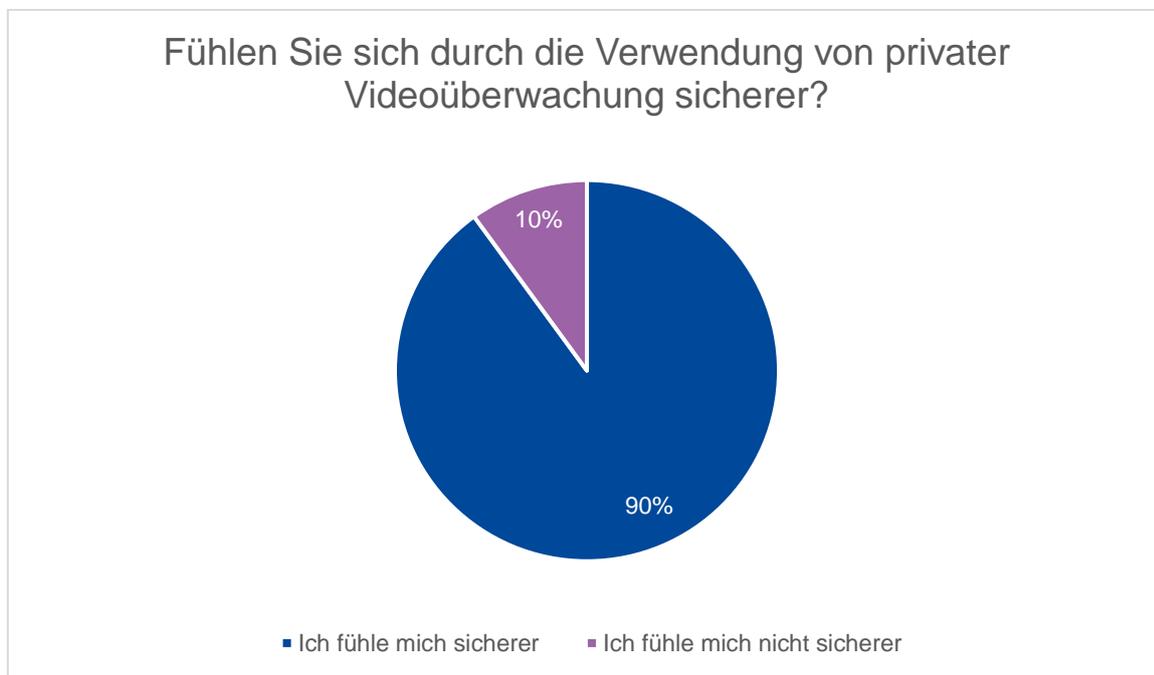


Abbildung 10: Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)

Wenn es um das Thema Sicherheit geht, sind sich **90 % der befragten Nutzer*innen** von Videoüberwachungssystemen einig: Sie **fühlen sich** durch die Installation solcher Kameras **sicherer**. Nur eine Minderheit von 10 % der Befragten gibt an, dass sie durch die Videoüberwachung kein erhöhtes Sicherheitsgefühl verspüren.

4.1.1. Fact Box: Private Videoüberwachung in Österreich

Allgemeine Nutzung:

- 40 % nutzen private Videoüberwachung.
- 20 % haben eine Kamera an der Eingangstür.
- 18 % nutzen Kameras im Auto.
- 66 % aller Kameras wurden zwischen 2015-2020 installiert
- 56 % wählen Modelle zwischen 100 und 499 Euro.

Hauptgründe für Installation:

- Angst vor Einbrüchen: 66 %
- Angst vor Vandalismus: 51 %
- Beweisführung im Straßenverkehr: 36 %
- Ältere fürchten Einbrüche/Vandalismus mehr (73 %) als Jüngere (56 %).

Effektivität:

- 25 % half bei Aufklärung von Vandalismus und Einbruch.
- 73 % noch keine Deliktaufklärung durch Kameras.

Datenspeicherung:

- Maximal 72 Stunden erlaubt.
- 42 % beachten 72-Stunden-Limit.
- Bei Eltern: 63 % löschen Daten binnen 72 Stunden.

Kennzeichnung:

- 39 % der Nutzer*innen geben schriftlich auf die Überwachung hin.
- Unter 40-Jährige sind dabei vorsichtiger.
- 73 % der Über 40-Jährigen verzichten auf solche Hinweise.
- In 61 % der Fälle gibt es keine ersichtliche Kennzeichnung.

Konflikte:

- 19 % berichten von Konflikten.
- 5 % mit physischen Auseinandersetzungen.

Sicherheitsempfinden:

- 90 % fühlen sich sicherer.
- 10 % verspüren kein erhöhtes Sicherheitsgefühl.

4.2. Meinungen und Einstellungen zur privaten Videoüberwachung

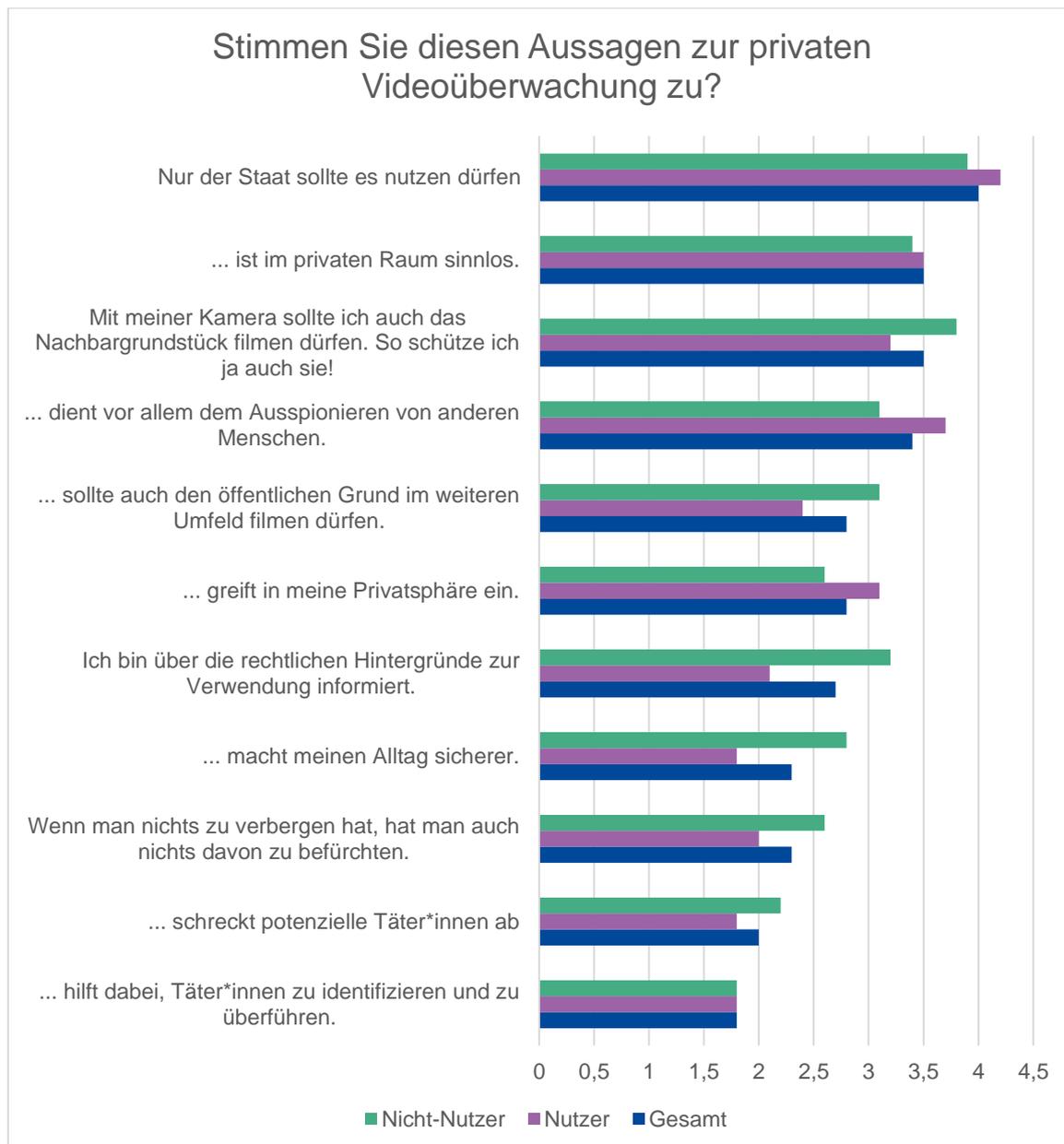


Abbildung 11 Einstellung zu Videoüberwachung

In einem weiteren Teil der Studie wurden Einstellungen der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich der privaten Videoüberwachung erfragt. Dabei wurden den Befragten verschiedene Aussagen vorgelegt und die jeweilige persönliche Zustimmung zu diesen Statements abgefragt. Die Skala dieser Befragung reichte von 1 (stimme voll zu) bis 5 (stimme gar nicht zu). Interessanterweise waren die Einschätzungen von Nutzern und Nicht-Nutzern in vielen Fällen ähnlich, wobei sich Unterschiede in der Stärke der Zustimmung zeigten.

Alle Befragten, sowohl Nutzer als auch Nicht-Nutzer, waren sich mit einer durchschnittlichen Zustimmung von 1,8 **einig, dass Videoüberwachung dabei hilft, Täterinnen zu identifizieren und zu überführen**. Sie waren auch der Meinung, dass die Überwachung potenzielle Täterinnen abschreckt, wobei Nutzer dieser Aussage mit einer Zustimmung von 1,8 stärker zustimmten als Nicht-Nutzer mit 2,2.

Das Statement "Wenn man nichts zu verbergen hat, hat man auch nichts davon zu befürchten" wurde von den Nutzern stärker (2,0) zugestimmt als von den Nicht-Nutzern (2,6). **Nutzer fühlten auch stärker (1,8), dass die Überwachung ihren Alltag sicherer macht**, verglichen mit Nicht-Nutzern, die dies mit 2,8 bewerteten.

Bezüglich der rechtlichen Hintergründe gaben Nutzer an, besser informiert zu sein (2,1) im Vergleich zu Nicht-Nutzern (3,2). Jedoch meinten Nutzer (3,1) eher, dass die Videoüberwachung in ihre Privatsphäre eingreift als Nicht-Nutzer (2,6).

Die Aussage, dass private Überwachung auch den öffentlichen Grund im weiteren Umfeld filmen dürfen sollte, wurde von Nutzern stärker unterstützt (2,4) als von Nicht-Nutzern (3,1). Beide Gruppen waren jedoch der Meinung, dass die Überwachung nicht vor allem dem Ausspionieren von Menschen dient, wobei Nicht-Nutzer (3,1) dieser Ansicht stärker zustimmten als Nutzer (3,7).

Die Vorstellung, mit einer Kamera das Nachbargrundstück filmen zu dürfen, wurde von Nutzern (3,2) stärker unterstützt als von Nicht-Nutzern (3,8). Allerdings waren beide Gruppen neutral, ob die Videoüberwachung im privaten Raum sinnvoll ist oder nicht, mit einer durchschnittlichen Bewertung von 3,5.

Die stärkste Ablehnung gab es bei der Aussage, dass nur der Staat die Videoüberwachung nutzen sollte, wobei Nicht-Nutzer (3,9) dieser Aussage mehr zustimmten als Nutzer (4,2).

4.2.1. Meinungskompass: Einstellung zu Videoüberwachung in Kürze

- In der Befragung zu Videoüberwachung herrscht unter Nutzern und Nicht-Nutzern eine gemeinsame Meinung: Überwachung hilft bei der Identifikation und Überführung von Tätern, wobei der Durchschnittswert bei 1,8 liegt.
- Es gibt eine allgemeine Zustimmung zur abschreckenden Wirkung von Kameras mit einem Wert von 2 für Nutzer und 2,2 für Nicht-Nutzer. Während Nutzer sich durch Überwachung im Alltag mit einem Wert von 1,8 sicherer fühlen, ist dieser Wert bei Nicht-Nutzern mit 2,8 geringfügig höher.
- Interessanterweise fühlen sich Nutzer mit einem Wert von 2,1 besser über rechtliche Hintergründe informiert als Nicht-Nutzer, die einen Wert von 3,2 aufweisen. Bei der Frage nach Eingriffen in die Privatsphäre zeigen Nutzer mit 3,1 mehr Bedenken als Nicht-Nutzer mit 2,6. In Bezug auf das Filmen öffentlicher Bereiche und Nachbargrundstücke sind die Ansichten gemischt, wobei Nicht-Nutzer mit Werten von 3,1 und 3,8 generell reservierter sind.
- Ein signifikanter Unterschied zeigt sich in der Annahme, dass Überwachung hauptsächlich zum Ausspionieren dient: Nutzer haben hier einen Wert von 3,7, Nicht-Nutzer einen von 3,1.
- Überwiegend lehnen sowohl Nutzer (4,2) als auch Nicht-Nutzer (3,9) die Idee ab, dass nur der Staat Videoüberwachung nutzen sollte.

5. Anwendungshinweise

Videoüberwachung im privaten Bereich ist in Österreich ein weit verbreiteter Trend. Primärer Grund für die Installation von Kameras ist die Erhöhung des Sicherheitsgefühls der befragten Personen. Auffällig ist, dass es deutlichen Aufholbedarf hinsichtlich der Kenntnis rechtlicher Regelungen zu geben scheint. Im Folgenden finden sich die wichtigsten (datenschutzrechtlichen) Informationen sowie ein Stufenplan zur Veranschaulichung:

- ✓ **Videoüberwachung ist zu kennzeichnen.**
- ✓ **Speicherdauer (max. 72 Std.) beachten!**
- ✓ **Keine Überwachung öffentlicher (Verkehrs-)flächen!**
- ✓ **Wahrung der Rechte der betroffenen Personen:** Betroffene haben ein Recht auf **Auskunft, Löschung** oder **Beschwerde** bei der Datenschutzbehörde. Daneben sind auch zivilrechtliche Ansprüche (insbes. auf Achtung der Privatsphäre) möglich.
- ✓ Besondere **Vorsicht** ist geboten bei **internetfähigen Videoüberwachungsgeräten**: Immer wieder gibt es Fälle, in denen die digitale Videoüberwachung die Bilder von Überwachungskameras für jeden im Internet zugänglich macht. **Crawler**, also Bots, die das Internet nach ungeschützten Kameras durchsuchen, **listen ungeschützte Videodaten auf speziellen Webseiten auf**. Dagegen hilft es einerseits, die Werkeinstellungen der Kamera zu verändern und die standardisierten Zugangsdaten gegen **sichere Passwörter** auszutauschen oder andererseits den **Internetzugriff zu deaktivieren**.

Einen übersichtlichen Blick auf die rechtliche Sachlage liefert der auf der folgenden Seite dargestellte Datenschutz-Stufenplan.



Abbildung 12: Stufenplan Datenschutz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sample Nutzer*innen/Nicht-Nutzer*innen	5
Abbildung 2: Selbstnutzung privater Videoüberwachung (n=1000 Total, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	10
Abbildung 3: Grund der Kamerainstallation (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet).....	11
Abbildung 4: Zeitpunkt der Installation (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	12
Abbildung 5: Kosten Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	13
Abbildung 6: Aufgeklärte Verbrechen (n=419, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	14
Abbildung 7: Dauer Videospeicherung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	15
Abbildung 8: Kennzeichnung Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	16
Abbildung 9: Konflikte wegen Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet)	17
Abbildung 10: Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung (n=419 Nutzer*innen, Mehrfachnennung, Angaben in %, Daten gewichtet).....	18
Abbildung 11 Einstellung zu Videoüberwachung	20
Abbildung 12: Stufenplan Datenschutz	24

Literaturverzeichnis

- <https://www.derstandard.at/story/2000121929737/polizei-analysiert-kleidung-der-panzerknacker>
- dsb.gv.at
- Täterstudie 2017, KFV



KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Schleiergasse 18

1100 Wien

T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0

F +43-(0)5 77 0 77-1186

E-Mail kfv@kfv.at

www.kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: Kuratorium für Verkehrssicherheit

Verlagsort: Wien

Herstellung: Eigendruck

Redaktion: Mag. Andrea Feymann

Grafik: KFV

Copyright: © Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien. Alle Rechte vorbehalten.

SAFETY FIRST!